



**Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang
Empirische Bildungsforschung
an den Fakultäten Humanwissenschaften
und Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. März 2012**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-27.pdf)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Fachstudienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Empirische Bildungsforschung an den Fakultäten Humanwissenschaften und Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-38.pdf) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Struktur“ das Wort „Studienbeginn“ eingefügt.
- b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu eingefügt:
„¹Der Masterstudiengang „Empirische Bildungsforschung“ kann nur zum Wintersemester begonnen werden.“
Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zu den Sätzen 2 und 3.
- c) Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3,4,6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird Satz 5 gestrichen, die bisherigen Sätze 6 und 7 werden zu den Sätzen 5 und 6.
- b) In Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Ein Modul wird in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage ECTS-Leistungspunkte vergeben werden.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „schriftliche Prüfungen“ die Worte „Portfolio (innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist sind kumulativ mehrere Teilaspekte des Themas der Veranstaltung zu bearbeiten; die jeweiligen Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation zusammenzutragen, die insgesamt bewertet wird)“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„¹Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung abgehalten werden und sind von mindestens einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen.“
4. In § 7 wird als Abs. 4 wie folgt eingefügt:
„¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.“
 5. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „und“ durch „bzw. der“ ersetzt.
 6. § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) ¹An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien gemäß Art. 56 Abs. 4 Nr. 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ³Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der im Masterstudiengang nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.“
 7. In § 10 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „eines Moduls“ die Worte „ist die Note der Modulprüfung und“ und nach den Worten „errechnet sich“ die Worte „im Übrigen“ eingefügt.
 8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird:
 - aa Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„²Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde bzw. wenn in allen dem Modul zugehörigen Modulteilprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde.“

- ab Satz 3 gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „nicht bestandene“ die Worte „Modulprüfung bzw.“ eingefügt.
- c) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
9. § 16 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „¹Mit dem Antrag ist zu erklären, ob der Prüfling unter Verlust des Anspruches auf Zulassung zur Masterprüfung im Studiengang Empirische Bildungsforschung exmatrikuliert worden ist.
10. In § 24 Abs. 1 wird in der Aufzählung Nr. 2 wie folgt neu gefasst:
 „2. Kenntnisse aus Modulen mit empirisch-bildungswissenschaftlicher Ausrichtung im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten und der quantitativen empirischen Methoden der Sozial- oder Bildungswissenschaften im Umfang von mindestens 9 ECTS-Punkten.“
- § 26 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Masterstudiengang umfasst folgende Module und Modulgruppen:

	4 Basismodule bzw. Basismodulgruppen	ECTS-Leistungspunkte
1 a	Lernumwelten (Wahlpflichtmodul)	15
2 a	Psychologie des Lernens, Lehrens und der Entwicklung: Basismodul (Wahlpflichtmodul)	15
3 a	Forschungsmethoden (Pflichtmodul)	15
4 a	Bildungssoziologie (Pflichtmodulgruppe)	15
Und zwei der folgenden Vertiefungsmodule (Wahlpflichtmodul bzw. Wahlpflichtmodulgruppe)		
1 b	Lernumwelten (Wahlpflichtmodul)	15
2 b	Forschungsmethoden (Wahlpflichtmodul)	15
3 b	Psychologie des Lernens, Lehrens und der Entwicklung (Wahlpflichtmodul)	15
4 b	Bildungssoziologie (Wahlpflichtmodulgruppe)	15
Masterarbeit		
5	Masterarbeit	30
	Summe	120“

11. § 27 Abs. 6 wird gestrichen.
12. In § 28 wird als neuer Abs. 3 wie folgt eingefügt:
 „(3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Bei einer nicht übereinstimmenden Bewertung wird versucht ein Einvernehmen

herbeizuführen. Gelingt eine Einigung nicht, so ergibt sich die Bewertung der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten.“

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend.

§ 2 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

(2) Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Prüfungs- und Studienordnung bereits im Masterstudiengang Empirische Bildungsforschung immatrikuliert sind, beenden ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Dezember 2011 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012.

Bamberg, 30. März 2012

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 30. März 2012 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. März 2012.